

## **Satzung der Stadt Bendorf zur Einrichtung eines Jugendbeirates**

Der Stadtrat der Stadt Bendorf hat aufgrund § 56b i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) -zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)- am 27.10.2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 - Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirates**

(1) In der Stadt Bendorf wird ein Jugendbeirat eingerichtet (Jugendvertretung im Sinne von § 56b GemO).

(2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungs- und Wahlstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an den kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Daher orientiert sich das Wahlverfahren an dem Verfahren zur Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz, sofern keine anderweitigen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind.

Dem Jugendbeirat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus kann der Jugendbeirat über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.

Gegenüber den Organen der Stadt Bendorf kann sich der Jugendbeirat äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Jugendbeirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten des Jugendbeirates dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Jugendbeirat kann im Rahmen eines ihm vom Stadtrat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, gilt gleichzeitig als Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

### **§ 2 - Wahlberechtigung, Wahlperiode und Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bendorf, die am 1. Tag der Wahl das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.

(2) Die Wahlperiode des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

(3) Der Jugendbeirat hat 9 Sitze, von denen 1 Sitz auf eine/n Vertreter/in des Stadtjugendrings und je 1 Sitz auf eine/n Vertreter/in der drei weiterführenden Bendorfer Schulen entfallen. Die weiteren Sitze werden über die zu erfolgende Wahl verteilt.

Bei den drei Vertretern/innen der Schulen sowie dem/der Vertreter/in des Stadtjugendrings gilt eine Altersgrenze vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Diese werden von der jeweiligen Schule bzw. dem Stadtjugending bestimmt.

Sofern die Schulen oder der Stadtjugendring keine/n Vertreter entsenden, erfolgt ein Nachrücken durch die im Rahmen der Wahl nächstrangigen Jugendlichen.

Ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates scheidet aus diesem Gremium aus, wenn es das Amt niederlegt oder seinen Wohnsitz in der Stadt Bendorf aufgibt. Auch in diesem Fall rückt der/die im Rahmen der Wahl nächstrangige Jugendliche nach.

Sofern Sitze im Jugendbeirat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken von Ersatzpersonen besetzt werden können, ist die sodann besetzte Anzahl von Sitzen maßgebend.

### **§ 3 - Wahlorgane, Wahlverfahren und Durchführung der Wahl**

(1) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Dieser ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Zum/r Schriftführer/in des Wahlausschusses ist ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung zu bestellen. Im Übrigen soll der Wahlausschuss aus Wahlberechtigten zusammengesetzt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bendorf. Es bildet einen Stimmbezirk. Die Wahl findet ausschließlich im Wege der Urnenwahl statt.

(3) Der Wahlleiter bestellt für den Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand besteht aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, deren Stellvertreter/innen, wobei Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein sollen.

(4) Den Tag zur Wahl setzt der Stadtrat unter Wahrung der Bestimmungen dieser Satzung fest. Die Wahl des Jugendbeirates soll an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden. Die Festsetzungen sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Zunächst ruft der Wahlleiter rechtzeitig vor der Wahl alle grundsätzlich wahlberechtigten Jugendlichen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung zum Eintrag in ein „Wahlberechtigungsverzeichnis“ auf.

Der Wahlleiter lässt dieses Verzeichnis von der Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit hin prüfen. Hieraus ergibt sich sodann der Kreis der Wahlberechtigten des Jugendbeirates. Diese werden über die Eintragung in das Wahlberechtigungsverzeichnis zusammen mit dem Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen unterrichtet.

(6) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den im vorgenannten Wahlberechtigungsverzeichnis eingetragenen Jugendlichen gewählt.

(7) Der Wahlleiter fordert zur Abgabe von Bewerbungen spätestens am 69. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf. Bewerbungen können von den Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, eingereicht werden. Mit der Bewerbung ist eine formlose Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Der Wahlleiter lässt die Bewerbungen unverzüglich von der Verwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen. Mängel an den Bewerbungen sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Zurücknahme von Bewerbungen bedarf der Schriftform. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Satz 1 können Mängel an der Bewerbung nicht mehr behoben oder diese nicht mehr zurückgenommen werden. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Bewerbungen. Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn diese nicht den Anforderungen entspricht. Die Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

Werden weniger als drei Bewerbungen von Sitzen zugelassen, entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendbeirates für die jeweilige Wahlperiode des Jugendbeirates gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies wird durch den Wahlleiter ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die zugelassenen Bewerbungen bilden einen Wahlvorschlag.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge mit laufenden Nummern unter Angabe von Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Tätigkeit -Schüler/-in mit Angabe des Schulnamens sowie Auszubildende/r oder Sonstiges auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel werden am Tag der Wahl ausgehändigt.

(9) Nach der Zulassung der Bewerbungen durch den Wahlausschuss kann den Bewerberinnen und Bewerbern in einer hierzu einberufenen Versammlung der Wahlberechtigten, die Möglichkeit zu einer Vorstellung eröffnet werden. Die Versammlung soll im Zeitraum vom 35. Tag vor der Wahl bis zum 12. Tag vor der Wahl stattfinden. Ort und Zeit der Jugendversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 - Vorsitz**

(1) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter/-innen. Solange keine Wahl erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendbeirates gelten die Bestimmungen der GemO entsprechend.

#### **§ 6 - Verfahren**

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sowie die Ratsmitglieder können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden. Der Bürgermeister informiert den Jugendbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Jugendbeirates berühren und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.

(2) Die Stadtverwaltung Bendorf berät und unterstützt den Jugendbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

(3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend. Der Jugendbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf, den 17.12.2020

gez.

(Michael Kessler)  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) -in der jeweiligen gültigen Fassung- gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannte Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.